

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. L. Von Brunsten und krayden Schützen auff Zolleren.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

Wir wollen auch daß Keiner frembde  
 Schaf durch Unsere Grafeschafft in was Fle-  
 cken das wäre / treiben / Er habe dann genug-  
 same Kundschaft / daß solche Schaf gerecht /  
 sauber / und Kauffmanns Gutß seyen / wel-  
 cher Amptmann / oder Unterthan / solches  
 sehen / oder gewar wurde / die sollen den  
 Durchtreiber beysahen / und Unserem Ampt-  
 mann überantworten / der auch ohne Unser /  
 oder Unserß Amptmanns Wissen / und Ver-  
 günstigen nicht ledig gelassen werden / Er ha-  
 be Uns dann zur Straff bezahlt / zehen Pfund  
 Heller.



Tit. L.

Von Brunsten und frayden Schü-  
 ken auff Zolleren.

Wu wissen / wann man drey Schük auff  
 einanderen auff Zolleren thut / bedeutet es  
 Feuer /

Feuer / oder Brunst in der Grafschafft / und wann man zween Schütz thut / bedeutet es Brunst außserhalb der Grafschafft / so man aber nur ein Schütz thut / soll man nichts desto weniger Sinen zu Ross auff Zollern verordnen / der Erfahrung haben soll / wo es der Gelegenheit nach brenne? Ob es weit / oder nahe brenne? darumb ein Jeder / so es hört / soll es dem Amptmann anzeigen / und Bescheid von Ihme nehmen.

Wann aber vier Schütz auff einander auff Zollern beschehen / sollen die Zeningen / so auff das Schloß verordnet / und geschworen / eilend sich zur Wehr dahin verfügen / bey Verlierung Leibs / und Lebens / darnach wisse sich ein Jeder / der darzu verordnet / zu richten / es wäre daß / daß Einer nicht bey Land / oder sonsten warhafft Ursachen seines nicht Erscheins hätte / der soll nicht gefährdet werden.

Item / wo in einem Dorff / eines jeden Ampts / oder in der Nâhin der anstossenden

P

Flecken

Flecken Feuer außgieng / oder da man sonst  
 von anderer Auffruhr wegen Sturm-zeiten  
 wird / soll man solches jederzeit / es seye Tag /  
 oder Nacht / eilends Unseren Amptleuthen zu  
 Hechingen verkünden mit guter Unterrich-  
 tung / wo? und was es seye? damit man sich  
 darnach zu richten.

Wo aber sich begeben / daß Feuer im Flecken  
 wäre / solle ein Jeder allein / mit den Geschir-  
 ren / und Wassen so zur Demmung / und Auß-  
 löschung / und Aufklöschung des Feuers dien-  
 lich / und nicht mit anderen Wöhren zulauf-  
 fen / doch welches zu den Choren / auff die  
 Mauren / oder andere Platz verordnet seynd /  
 die sollen mit Wöhren nach Nothdurfft gefast /  
 gerüst / und fleissig Aufsehens haben.

Es soll auch ein jeder Fleck mit sonderen  
 Feuer-leyen / und Lederin Kübeln / nach  
 Nothdurfft versehen seyn / damit so Feuer  
 außgienge / daß G D E gnädig verhüten wol-  
 le / dieselbigen vorhanden / und im Fall der  
 Noth

Nothdurfft einander damit zu Hilff kommen können.

Es sollen auch Amptleuth / und Gericht / jedes Jahrs Feuer-Ordnung fürnehmen / und einen Ausschuß machen / der dasselbig Jahr zu Ross und Fuß / wo Feuer außserhalb außgieng? zuziehen solle / und welcher dann also dasselbig Jahr darzu verordnet / und so es die Nothdurfft erforderet nicht hinaus gieng / die sollen von Unseren Amptleuthen umb drey Pfund Heller gestrafft werden.



Tit. LI.

Von Feuer = Beschern und Ihrem Anhang.

Als oft man Jahr = Gericht hält / sollen zween gesetzt werden / in Stätten / und Flecken / die alle Frohnfasten einmal umgehen / besichtigen / daß Unsere Unterthanen Ihre